

Was gilt für das Gastgewerbe? Regeln für neue „Alarmstufe II“

Stand, 23.11.2021

Die Landesregierung wird voraussichtlich noch heute, 23. November, eine neue CoronaVO notverkünden, die am Mittwoch, 24. November in Kraft tritt. Was bisher bekannt ist: Das bisher bekannte System der Basis-, Warn- und Alarmstufe soll um eine „Alarmstufe II“ erweitert werden. „2G Plus“, also die Pflicht, zusätzlich zum 2G-Nachweis einen negativen Test-Nachweis vorzulegen, ist nach Informationen des DEHOGA in der klassischen Gastronomie und in der Hotellerie derzeit in der Alarmstufe II nicht vorgesehen, allerdings in Clubs und Diskotheken. Erweitert werden sollen die Kontrollpflichten: Gastronomen und Hoteliers müssen sich künftig Ausweisdokumente vorlegen lassen und Testnachweise elektronisch prüfen.

Die neue Verordnung liegt noch nicht vor, so dass alle folgenden Informationen unter Vorbehalt stehen. DEHOGA-Mitglieder finden die für die gastgewerbliche Branche wichtigen Änderungen voraussichtlich im Laufe des Vormittag des 24. November unter www.dehogabw.de/corona.

Die wichtigsten bereits jetzt bekannt gewordenen Neuregelungen haben wir hier zusammengefasst.

Neue Alarmstufe II

Die Alarmstufe II soll in Kraft treten, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird oder wenn die landesweite Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet. Am Montag, 22. November, lag die Hospitalisierungsinzidenz im Land zwar noch bei 5,8 und die Auslastung der Intensivbetten aber schon bei 489. Es ist daher davon auszugehen, dass die „Alarmstufe II“ ab Mittwoch, 24. November, gilt.

Was gilt in der Alarmstufe II?

Für Geimpfte und Genesene reicht für den Zugang zu Gastronomie und Hotellerie weiterhin die Vorlage des Impf- bzw. Genesenennachweises. Eine 2G-Plus-Regelung – also die Pflicht, zusätzlich zum 2G-Nachweis einen negativen Antigen- oder PCR-Test vorzulegen – soll nach bisher vorliegenden Informationen für den Zutritt zu Diskotheken und Clubs, zu öffentlichen Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen gelten.

Ungeimpften ist dagegen künftig der Zugang in die Hotellerie schon ab der Alarmstufe verwehrt. Was bisher mit PCR-Test noch möglich war, ist künftig nicht mehr gestattet. Ausgenommen sind geschäftliche oder dienstliche Übernachtungen oder besondere Härtefälle, in diesen Fällen reicht auch ein negativer Antigen- oder PCR-Test.

Ein Zutrittsverbot gilt für Ungeimpfte nun auch für körpernahe Dienstleistungen ab der Alarmstufe (Ausnahme: Friseurbetriebe und Barbershops, beides mit PCR-Test).

Ausweitung der Kontrollpflichten

Künftig soll bei der Kontrolle des Test-, Impf- oder Genesenennachweises auch ein amtliches Ausweisdokument im Original zu verlangen und zu kontrollieren sein. Außerdem hat die Überprüfung der Nachweise mit einer elektronischen Anwendung zu erfolgen (z.B. [Cov-Pass-Check-App](#)), soweit das nicht technisch ausgeschlossen ist.

Kapazitätsgrenzen bei öffentlichen Veranstaltungen

In den Alarmstufen soll bei Veranstaltungen die Auslastung auf 50% der zugelassenen Kapazität begrenzt werden.

Neue Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte

Wird innerhalb der Alarmstufe II in einem Stadt- oder Landkreis eine Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 festgestellt und bekannt gemacht, sollen ab dem Tag nach der Bekanntmachung für Ungeimpfte Ausgangsbeschränkungen gelten. Ungeimpften soll der Zugang zum Einzelhandel (ausgenommen Grundversorgung) nicht mehr gestattet sein, Abholangebote und Lieferdienste sollen aber unbeschränkt möglich bleiben. Zudem soll Ungeimpften der Aufenthalt außerhalb der Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr nur noch aus wichtigen Gründen gestattet sein (u.a. Berufsausübung, Arztbesuche).